



Landkreis Jerichower Land

***Stellungnahme  
zum Bericht über die  
Jahresabschlussprüfung  
für das Haushaltsjahr 2023***

Die im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgewiesenen Feststellungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung für das Haushaltsjahr 2023 wurden durch die Verwaltung ausgewertet. Die Prüfbemerkungen wurden durch die bewirtschaftenden Bereiche entsprechend beantwortet.

Zu den Prüffeststellungen im Einzelnen:

**Bemerkung Nr.:**

### 5.1.1.1 Prüfung immaterielles Vermögen

**Prüffeststellung:**

In dieser Bilanzposition werden entgeltlich erworbene Software und Lizenzen in ihrem Bestand sowie geleistete Investitionszuweisungen wie folgt nachgewiesen:

Stand 01.01.2023	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2023
8.327.600,75 €	-579.259,29 €	7.748.341,46 €

Die Bestandsveränderung des immateriellen Vermögens stellt sich wie folgt dar:

Anfangsbestand	8.327.600,75 €	Bemerkungen
Zugänge gesamt:	+1.365.005,30 €	Die Zugänge resultieren aus der (Fördermaßnahme Breitbandausbau mit 1.070.742,98 €), <b>aus dem (Haltestellenprogramm mit 139.132,59 € NANL0002354 52.238,40 €, NANL0002730 49.394,12 €, NANL0002732 37.500,00 €)</b> , aus dem (Ausbau Außenanlage Sekundarschule Brettin 90.516,58 €) und (Kauf Lizenzen 64.613,15 €).  <b>Zu Feststellungen siehe unter der Tabelle</b>
Abgänge	-0,00 €	
Umbuchungen	+1.410.742,77 € -1.410.742,77 €	Die Umbuchungen erfolgten nach Fertigstellung (Aktivierung des Vermögensgegenstandes) Dabei handelt es sich um die Fördermaßnahme Breitbandausbau für Genthin, Jerichow, Möckern, Gommern, Elbe-Parey, Möser, Biederitz und die Errichtung Aula und Außenanlagen Sekundarschule Brettin
Abschreibungen	-1.944.264,59 €	
Bestandsveränderung	-579.259,29 €	
<b>Endbestand zum 31.12.2023</b>	<b>7.748.341,46 €</b>	

## ÖSPV-Haltestellenprogramm

NANL0002354

**Die Passivierung des Sonderpostens erfolgte über 52.238,40 € mit einer Nutzungs-dauer (AFA) von 20 Jahren.**

Lt. Zuwendungsbescheid der NASA GmbH legt diese in den Nebenbestimmungen eine **Zweckbindungsfrist (Nutzungsdauer) für die barrierefrei ausgebauten Haltestellen von zehn Jahren ab Fertigstellung der Maßnahme fest.**

**Wir bitten um Überprüfung und Korrektur der Nutzungsdauer.**

---

### Stellungnahme

Nach Überprüfung des Zuwendungsbescheides der NASA GmbH wird die Nutzungsdauer auf 10 Jahre korrigiert. Die Buchung des Anlagevermögens mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren basiert auf dem Rundschreiben 005/2013 vom 27. Mai 2013, dies wird mit der Überarbeitung der Aktivierungsrichtlinie berücksichtigt. Die notwendigen Korrekturen werden vorgenommen.

**Bemerkung Nr.: 5.1.1.2.7 Betriebsvorrichtung, Betriebs- und Geschäfts-ausstattung**

#### **Prüffeststellung:**

Die Bestände stellen sich in den Konten 08\* wie folgt dar:

<b>Stand 01.01.2023</b>	<b>Bestandsveränderung Zugang/Abgang</b>	<b>Stand 31.12.2023</b>
7.489.313,71 €	+172.769,66 €	7.662.083,37 €

Die Bestandsveränderung bei den Betriebsvorrichtungen, der Betriebs- und Geschäftsausstattung stellt sich in der Anlagenbuchhaltung wie folgt dar:

Anfangsbestand	7.489.313,71 €	Bemerkungen
Zugänge	+1.687.936,86 €	
Konto 0811*	davon: 169.616,10 €	NANL 0001317, 65.259,03 € Telefonanlage ELST
Konto 0821*		NANL 0002403, 19.665,29 € 2 Teeküchen
		NANL 0002599 45.889,26 € Pressluftatmer Grundgeräte/Masken Lungenautomat,
		NANL0002611 23.205, 00 € Tische mit Medientechnik,
		NANL 0002616 15.597,52 € Stromerzeuger ENDRESS ESE (Notstromaggregat)
	530.500,20 €	15 Videokonferenzsysteme (a.35.366,68 €)
	20.392,19 €	NANL 0002718 Digitalpakt
	39.168,08 €	NANL0002740 Innenausstattung Leitstelle
Konto 0822*	587.891,58 €	Bei den Zugängen ,handelt es sich um <b>diverse Sammelposten</b> für Abfallbehälter, Korktafeln u. Stereomikroskop , Werkzeugkasten- Schuhe –Handschuhe- Sideboards, Lehrkoffer –Tischtennisplatten-Magnettafeln, für Soziale Einrichtungen Spültische-Geschirrspüler-Toplader-Kühlkombi,für Berufsschule Conrad Tack Ausstattung Pflegeschule wie Skelette- Trainingsarme,-Reanimationsgeräte ,für den Katastrophenschutz u Funkgeräte- Handlampen-Funkmeldeempfänger, diverse Ausstattungen für Haus 9 Bahnhofstraße (Sitz/Stehschreibtische, Rollcontainer, Bürodrehstühle usw.) darunter: <b>NANL 0002970 Beschilderung Natura 141.884,89 €</b> <b>Feststellungen dazu unter der Tabelle</b>
Abgänge AFA	+9.402,42 €	ANL0001392 FTZ
Abgänge	-62.804,03 €	NANL 0001739 40.518,35 € Wertminderung Außenanlage nur noch 35% nutzbar auf Grund Neubau Sporthalle/Mehrzweckgebäude Sekundarschule Möser
+Umbuchungen	+156.465,83 €	Die Umbuchungen erfolgten auf Grund der Neuzuordnung der Kontenklassen innerhalb des Kontos 0811* bis 0821*
-Umbuchungen	<u>-154.879,43 €</u>	
	+1.586,40 €	
Abschreibungen	-1.463.351,99 €	
Bestandsveränderung	-172.769,66 €	
<b>Endbestand zum 31.12.2023</b>	<b>7.662.083,37 €</b>	

Die stichprobenartige Prüfung der Aktivierungen der Vermögensgegenstände einschließlich der Abschreibungen und Bildung von Sonderposten hat folgende Feststellungen ergeben.

## Sammelposten NANL 0002970 141.884,89 € Beschilderung Natura 2000

Geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 40 Abs. 2 KomHVO)

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen mehr als 150 EUR bis zu 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer betragen, sind in einen jährlich neu zu bildenden Sammelposten einzustellen. Dieser ist unabhängig von der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände über fünf Jahre, beginnend im Haushaltsjahr der Bildung, abzuschreiben. Scheidet ein Vermögensgegenstand aus dem Vermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

**Der aktivierte Sammelposten in Höhe von 141.884,89 € wurde nicht korrekt zu Beginn des Haushaltjahres (01.01.), sondern erst zum 01.12.2023 und damit um 26.012,25 zu wenig abgeschrieben.**

**Eine Korrektur ist mit dem Jahresabschluss 2024 vorzunehmen.**

## NANL 0002837 (SP2024) Abfallbehälter

**Der Restbuchwert des Sammelpostens für Abfallbehälter wird zum 31.12.2023 mit einem Minusbetrag von -1.262,57 € ausgewiesen.**

**Dabei handelt es sich um eine Gutschrift zum Beleg 1032469 vom 11.04.2023, der im Jahr 2023 und Sammelposten 2024 gebucht wurde. Korrekterweise wäre die Verbuchung im Jahr 2023 sowie Sammelposten im Jahr 2023 vorzunehmen gewesen.**

**Eine Korrektur wurde bereits vorgenommen, jedoch zu einer anderen Rechnung. Daraus ergibt sich, dass die Gutschrift und die Abschreibung im Jahr 2023 fehlen.**

**Eine Korrektur ist mit dem Jahresabschluss 2024 über die Ergebnisrücklage auf Grund der fehlenden Wesentlichkeitsgrenzen vorzunehmen.**

---

## Stellungnahme

Sammelposten NANL 0002970 141.884,89 € Beschilderung Natura 2000:

Die Korrektur der Abschreibung des Sammelpostens wird mit dem Jahresabschluss 2024 vorgenommen. Nach Prüfung der Anlage kann nur vermutet werden, dass das System das Startdatum selbstständig auf den 01.12.2023 gesetzt hat, da nur eine Buchung mit dem BuchungstDatum 31.12.2023 auf der NANL0002970 getätigten wurde. Beim Anlegen der Anlage wurde richtigerweise darauf geachtet, dass der Haken bei GWG (geringwertiges Wirtschaftsgut) gesetzt wird, dadurch wird das Startdatum der Abschreibung automatisch auf den 01.01 des jeweiligen Haushaltjahres festgelegt. Damit solche Fehler vermieden werden, wurde der Systembetreuer darüber in Kenntnis gesetzt.

NANL 0002837 (Sammelposten 2024) Abfallbehälter:

Bei der Verbuchung der Abfallbehälter kam es zu Problemen, da auf den Buchungsanordnungen teilweise die falsche NANL und die falsche Kostenstelle angesprochen wurde. Diese fehlerhaften Buchungen wurden mithilfe von Umbuchungen berichtigt. Die Bereinigung der Prüffeststellung zur NANL0002837 wird im Rahmen der Abarbeitung des Jahresabschlusses 2024 im Austausch mit dem Fachbereich Umwelt korrigiert.

**Bemerkung Nr.:** **5.1.1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

**Prüffeststellung:**

Die Bestände stellen sich in den Konten 09\* wie folgt dar:

<b>Stand 01.01.2023</b>	<b>Bestandsveränderung Zugang/Abgang</b>	<b>Stand 31.12.2023</b>
5.468.184,56 €	-2.098.571,30 €	3.369.613,26

Die Bestandsveränderungen der Anlagen im Bau stellen sich wie folgt dar:

<b>Konto</b>	<b>01.01.2023</b>	<b>Zugänge</b>	<b>Abgänge</b>	<b>Umbuchungen</b>	<b>31.12.2023</b>
0961*	4.794.265,74 €	+2.990.539,51 €	0,00 €	-5.946.043,70 €	1.838.761,55 €
0962*	663.384,53 €	+2.913.749,86 €	0,00 €	-2.117.368,81 €	1.459.765,58 €
0963*	10.534,29 €	+91.367,07 €	0,00 €	-30.815,23 €	71.086,13 €
<b>gesamt</b>	<b>5.468.184,56 €</b>	<b>+5.958.166,90 €</b>	<b>-240.483,30 €</b>	<b>-7.816.254,90 €</b>	<b>3.369.613,26 €</b>

Im Haushaltsjahr 2023 wurden Maßnahmen im Wert von 7.816.254,90 € fertiggestellt und wie folgt aktiviert:

<b>Konten</b>	<b>Betrag</b>	<b>Maßnahmen</b>
0321*	5.884.776,23 €	Bismarck Gymnasium (GLM-)
	50.000,00 €	nachträgliche AHK Ausbau Dachgeschoss AK 9 (GLM-378)
0421*	69.485,58 € 496.302,63 € 914.943,88 €	Ersatzneubau Brücke über die Ihle bei Gütter K1210 (GLM-654) grundhafter Ausbau der K1220, Ortsdurchfahrt Pöthen (GLM-645) K1230 3.BA.Möckern-OE Hohenziatz

0521*	138.323,20 € 165.552,11 € 96.871,27 €	Grünschnittplatz Ferchland Einfriedung und Aufbauten Grünschnittplatz Jerichow Einfriedung und Aufbauten Grünschnittplatz Körbelitz Einfriedung und Aufbauten
<b>gesamt:</b>	<b>7.816.254,90 €</b>	

Die fertig gestellten Anlagen wurden in die einzelnen Bilanzkonten (0321\*, 0421\* und 0521\*) umgebucht, aktiviert und entsprechend abgeschrieben.

Gemeinschaftsbaumaßnahme K1183 Holzstraße Burg (Landkreis, Stadt Burg und Wasser-verband Burg)

Nach § 34 Abs. 1 Satz 2 KomHVO ist ein Vermögensgegenstand in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Kommune das wirtschaftliche Eigentum daran innehat. Diese sog. Aktivierungspflicht knüpft an die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung an und ist somit zwingend zu beachten.

Zu den Vermögensgegenständen, die auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen sind gehören nach § 46 Abs.3 Nr.1b) hh) KomHVO auch die sog. Anlagen im Bau. Die Anlagen bilden dabei den Wert der noch nicht fertiggestellten Sachanlagen einer Kommune auf einem eigenen oder einem fremden Grundstück ab. Es werden hier die Leistungen aktiviert, die bis zum Bilanzstichtag für die noch nicht fertiggestellten Sachanlagen entstanden und in Rechnung gestellt sind (Kontenrahmenplan Sachsen- Anhalt, Kontengruppe 096).

Der Landkreis darf allerdings nur den Anteil an den Kosten der noch nicht abgeschlossenen Investitionsmaßnahme als Anlage im Bau bilanzieren, an denen er das wirtschaftliche Eigentum innehat. Die Kostenaufteilung ergibt sich aus den Vereinbarungen.

**Die Gemeinschaftsbaumaßnahme K1183 Holzstraße Burg wurde als Anlage im Bau im Konto 096200 unter dem Anlagegut NANL0001262 bilanziert. Mit Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 wurden Abgänge aus den Anlagen im Bau in Höhe von 230.241,61 € vorgenommen.**

**Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass es sich hierbei um die Kostenanteile der Stadt Burg und des Wasserverbandes Burg aus der Gemeinschaftsmaßnahme K1183 Holzstraße Burg handelt, welche in die Vorschusskonten zur Abwicklung der Erstattungen verbucht wurden. Die Kostenanteile der Stadt Burg (83.107,93 €) und des Wasserverbandes Burg (147.133,68 €) betragen insgesamt 230.241,61 €.**

**Diese hätten nicht als Anlagen im Bau beim Landkreis bilanziert werden dürfen, da der Landkreis hieran weder das wirtschaftliche noch das rechtliche Eigentum hat.**

**Die Kostenerstattungen sind daher als durchlaufende Finanzmittel/durchlaufende Posten in dem Konto 7991 (bei Auszahlungen) und im Konto 6991 (bei Einzahlungen) zu verbuchen.**

**Gleiches gilt für erhaltene Fördermittel. Bei Eingang des Zuwendungsbescheides oder ab Fälligkeit der Zahlung einer Zuwendung ist nur für die dem Landkreis zuzuordnenden Fördermittel, soweit noch kein geförderter Vermögensgegenstand aktiviert wurde, ein Sonderposten aus Anzahlung zu bilden.**

**Wir bitten um zukünftige Beachtung. Zum Sachverhalt gab es bereits in den Jahresabschlusserichten 2019 und 2020 ausführliche Erläuterungen und Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes.**

---

### **Stellungnahme**

Gemeinschaftsbaumaßnahme K1183 Holzstraße Burg (Landkreis, Stadt Burg und Wasserverband Burg)

Die Baumaßnahme erstreckt sich über mehrere Jahre. Diese Gemeinschaftsmaßnahme beinhaltet Leistungen, welche alle Beteiligten/Auftraggeber (Landkreis, Stadt Burg, Wasserverband Burg, Stadtwerke Burg und Stadtwerke Burg Energienetze) zu tragen haben. Grundsätzlich erfolgte die Auftragerteilung der AGs für ihre Lose. Das Los 0, welches der Landkreis beauftragt hat, beinhaltet Gemeinschaftsanteile, welche nach Kostenfeststellung (Vorlage der tatsächlichen Kosten zur Schlussrechnung) durch alle Beteiligten zu tragen sind. Während der Bauzeit erfolgt jeweils zum Jahresende eine pauschale Abschlagsrechnung an die Beteiligten (Stadt Burg und Wasserverband Burg). Die Aufteilung der entsprechenden Anteile Dritter (Stadt Burg und Wasserverband Burg) erfolgte somit zum Abschluss des Jahres 2023 und wurde auf das Konto durchlaufende Finanzmittel/durchlaufende Posten im Konto 799133 (Auszahlung) verbucht. Im Jahr 2024 erfolgten die Einzahlungen Dritter (Stadt Burg und Wasserverband Burg) und wurden im Konto 699133 (Einzahlung) verbucht.

Die Minderung erfolgte daher im HH-Jahr 2023 und das Konto „Anlage im Bau“ beinhaltete somit nur die Anteile der Kosten, an denen der LK das wirtschaftliche Eigentum innehat. Diese Vorgehensweise (Verbuchung zum Jahresende) wurde nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns gewählt.

Für die weitere Bearbeitung der zukünftigen Jahresabschlüsse wird seitens der Geschäftsbuchhaltung noch genauer darauf geachtet, damit solche Fehler minimiert werden. Ebenfalls wird der Austausch mit GLM zu diesen Sachverhalten verstärkt gesucht.

**Bemerkung Nr.: 5.1.2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen**

#### **Prüffeststellung:**

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen stellen sich wie folgt dar:

Konto Forderungsart	Stand 01.01.2023	Stand 31.12.2023
<b>öffentlich rechtliche Forderungen gesamt</b>	<b>9.646.414,17 €</b>	<b>9.555.354,14 €</b>
<b>davon:</b>		
<b>öffentlich- rechtl. Forderungen aus Dienstleistungen</b>	<b>3.532.722,47 €</b>	<b>3.545.696,52 €</b>

161110 öffentl- rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (brutto)	4.406.653,82 €	4.365.885,94 €
161120 Wertberichtigungen von öffentl.- rechtl. Ford. Aus Dienstleistungen Niederschlagung	-362.836,60 €	-375.715,96 €
161121 Wertberichtigungen von öffentl.- rechtl. Ford. Aus Dienstleistungen Einzelwert/Pauschalwertberichtigung	-511.094,75 €	-444.473,46 €
<b>sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen</b>	<b>6.113.691,70 €</b>	<b>6.009.657,62 €</b>
169100 sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen (brutto) Sammelkonto Debitor	-501.085,16 €	-364.316,14 €
16911* sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen (brutto) sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen (brutto), Zugang	9.062.122,52 € -139,10 €	9.146.248,39 € -45.590,58 €
16912* Wertberichtigungen von sonstigen öffentl.- rechtl. Ford.	2.595.616,76 €	2.875.094,25 €
<b>16917* sonstige Allg. Vorschüsse</b>	<b>143.784,82 €</b>	<b>143.784,82 €</b>
169180 Handvorschüsse/Wechselgeld	4.625,00 €	4.625,00 €
<b>169900 andere sonst. öffentl.-rechtliche Forderungen</b>	<b>32.524,29 €</b>	<b>32.524,29 €</b>
<b>169970 ungeklärte KFB/Abbuchungen/LS</b>	<b>-32.523,91 €</b>	<b>-32.523,91 €</b>

Das Rechnungsprüfungsamt hat den nachgewiesenen Stand der öffentlich-rechtlichen Forderungen mit dem Buchwerk abgeglichen und festgestellt, dass der Bestand per 31.12.2023 daraus hervorgeht.

Bei den oben ausgewiesenen Forderungen des Landkreises handelt es sich bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen um Verwaltungsgebühren (Führerscheinwesen, Versicherungsanzeigen, Steueranzeigen), Abfallgebühren.

Bei den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen handelt es sich um Zwangsgelder, Säumniszuschläge und Mahngebühren bzw. Verzugszinsen.

Die Forderungsübersicht weist die Bestände ordnungsgemäß aus.

Bei der Prüfung der Bestände wurde jedoch festgestellt, dass in den Konten

- 16917\* (sonstige allgemeine Vorschüsse), neu 179200
- 169900 andere sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen
- 169970 (ungeklärte KFB/Abbuchungen/Lastschrift), neu 179300

keine Bestandsveränderungen vorgenommen wurden.

**Auf Nachfrage des Rechnungsprüfungsamtes wurde mitgeteilt, dass nach dem Kontenrahmenplan 2022 für die Konten 16917\* und 169970 neue Konten vorgegeben wurden (siehe oben). Somit ist es nicht nachvollziehbar, dass auf diesen Konten mit dem Jahresabschluss 2023 noch Bestände ausgewiesen werden. Die Konten weisen weder Umbuchungen im Abgang auf den alten Konten noch im Zugang auf den neuen Konten aus.**

**Die notwendigen Umbuchungen sind unverzüglich vorzunehmen.**

**Der Bestand auf dem Konto 169900 weist ebenfalls keine Bestandsveränderung aus, obwohl hier keine Kontenänderung stattgefunden hat. Hier ist zu prüfen, weshalb sich die Bestände im Jahresabschluss 2023 nicht verändert haben.**

Die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Forderungen erfolgte auf Plausibilität und ergab keine weiteren Feststellungen.

---

### **Stellungnahme**

#### **169900 und 169970**

Die Prüfung der beiden Konten ergab, dass bei einer Buchung im Jahr 2017 ein falsches Forderungskonto verwendet wurde. Die Umbuchung der Umsatzsteuer-Einzahlung aus dem Jahr 2016 (Einzahlung im Jahr 2017) über 32.524,29 EUR wurde versehentlich über das Forderungskonto 169970 (Zugangskonto 169971) verbucht, grundsätzlich hätte die Umbuchung über das Forderungskonto 169900 (Zugangskonto 169901) verbucht werden müssen. Die Buchung wird mit dem Jahresabschluss 2024 korrigiert. Das Forderungskonto 169900 weist dann einen Bestand von 0,00 EUR aus

Auf dem Forderungskonto 169970 verbleibt nach der o.g. Korrektur noch einen Bestand von 0,38 EUR. Dabei handelt es sich um zwei Kassenfehlbestände, welche auf das neue Forderungskonto 179300 mit dem Jahresabschluss 2024 umgebucht werden.

#### **16917\***

Nach Prüfung des Kontos 16917\* wird der Prüffeststellung gefolgt. Die Bestandsumbuchung wird mit dem Jahresabschluss 2024 nachgeholt.

**Bemerkung Nr.:**

### **5.2.2 Sonderposten**

**Prüffeststellung:**

Die Sonderposten werden in der Vermögensrechnung (Bilanz) mit folgenden Beständen ausgewiesen:

<b>Stand 01.01.2023</b>	<b>Bestandsveränderung Zugang/Abgang</b>	<b>Stand 31.12.2023</b>
92.629.441,57 €	-658.683,13 €	91.970.758,44 €

Die Sonderposten stellen sich in der Vermögensrechnung im Einzelnen wie folgt dar:

	<b>Bestand 01.01.2023</b>	<b>Bestandsveränderung</b>	<b>Bestand 31.12.2023</b>
<b>Konto 2311*</b> <b>SOPO aus Zuwendungen</b>	81.388.285,68 €	+3.521.008,31 €	84.909.293,99 €
<b>Konto 2321*</b> <b>SOPO aus Beiträgen</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Konto 2331*</b> <b>SOPO für den Gebührenausgleich</b> davon: Gebührenausgleich Rettungsdienst Gebührenausgleich Abfall	1.757.071,24 €  davon: 0,00 € 1.757.071,24 €	-1.120.384,21 €  davon: +139.636,91 € -1.260.021,12 €	636.687,03 €  davon: 139.636,91 € 497.050,12 €
<b>Konto 2341*</b> <b>SOPO aus Anzahlungen</b>	9.325.856,76 €	-3.041.221,36 €	6.284.635,40 €
<b>Konto 2391*</b> <b>sonstige SOPO</b>	158.227,89 €	-18.085,87 €	140.142,02 €
<b>SOPO gesamt</b>	<b>92.629.441,57 €</b>	<b>-658.683,13 €</b>	<b>91.970.758,44 €</b>

Der Ausweis der Sonderposten in der Vermögensrechnung stimmt mit der Summen- und Saldenliste überein.

In der Anlagenbuchhaltung stellen sich die Sonderposten wie folgt dar:

	<b>Bestand 01.01.2023</b>	<b>Zugänge (+) Abgänge (-) Umbuchungen (+/-) Zugang AfA (-) Abgang Afa (+)</b>	<b>Bestand 31.12.2023</b>
<b>Konto 2311*</b> <b>SOPO aus Zuwendungen</b>	<b>81.416.273,41 €</b>	+672.385,09 € -15.821,87 € +7.881.934,46 € -5.017.489,37 € 0,00 €	<b>84.937.281,72 €</b>
<b>Konto 2321*</b> <b>SOPO aus Beiträgen</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Konto 2331*</b> <b>SOPO für den Gebührenausgleich</b>	Das Konto wird nur in der Bilanz ausgewiesen		

	<b>Bestand 01.01.2023</b>	<b>Zugänge (+) Abgänge (-) Umbuchungen (+/-) Zugang AfA (-) Abgang Afa (+)</b>	<b>Bestand 31.12.2023</b>
<b>Konto 2341*</b> <b>SOPO aus Anzahlungen</b>	9.325.856,76 €	+4.840.713,10 € 0,00 € -7.881.934,46 € 0,00 € 0,00 €	6.284.635,40 €
<b>Konto 2391*</b> <b>sonstige SOPO</b>	158.227,89 €	+14.103,51 € 0,00 € 0,00 € -32.189,38 € 0,00 €	140.142,02 €
<b>gesamt</b>	<b>90.900.358,06 €</b>		<b>91.362.059,14 €</b>

Abgleich Bestände Bilanz und Anlagenbuchhaltung (ANBU):

	<b>Stand 01.01.2023</b>	<b>Stand 31.12.2023</b>
<b>Bilanz</b>	92.629.441,57 €	91.970.758,44 €
<b>ANBU</b>	90.900.358,06 €	91.362.059,14 €
<b>Differenz</b>	<b>+1.729.083,51 €</b> davon: <b>Feststellung aus JAB 2022:</b> -27.987,73 € Bestand Konto 2331* nur Bilanz: +1.757.071,24 €	<b>+608.699,30 €</b> davon: <b>Feststellung aus JAB 2022:</b> -27.987,73 € Bestand Konto 2331* nur Bilanz: +636.687,03 €

**Der Abgleich der Bilanz mit der Anlagenbuchhaltung ergibt im Konto 2311\* sowohl im Anfangsbestand als auch im Endbestand eine Differenz in Höhe von jeweils 27.987,73 €.**

**Zu den Differenzen im Konto 2311\* wurde dem Rechnungsprüfungsamt bereits mit dem Jahresabschluss 2022 eine Liste übergeben, wie diese sich zusammensetzen. Durch das Rechnungsprüfungsamt wird erneut darauf hingewiesen, dass zeitnah mit dem Systembetreuer eine Lösung erarbeitet werden muss, um die Differenzen aufzuklären und gegebenenfalls zu korrigieren.**

## **Stellungnahme**

Die Zusammensetzung der Differenz von 27.987,73 € ist der Geschäftsbuchhaltung bekannt und befindet sich derzeit in Klärung. Mit dem Jahresabschluss 2022 wurde dem Rechnungsprüfungsamt bereits eine Liste über die Zusammensetzungen der Differenzen im Konto 2311\* übermittelt. Die Differenzen sind möglicherweise aus Korrekturbuchungen aus ehemaligen Jahresabschlüssen zurückzuführen. Um dies zu klären, stehen die Buchhaltung und der Systembetreuer im engen Austausch, um schnellstmöglich die entstandenen Differenzen zu klären, ggf. zu korrigieren und zukünftig zu vermeiden.

**Bemerkung Nr.: 5.2.2 Sonderposten**

**Prüffeststellung:**

**Konto 2331\* Sonderposten für den Gebührenausgleich:**

**Gebührenausgleich für den Rettungsdienst:**

Der durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz/Rettungswesen eingereichte Abschluss für den Rettungsdienst 2022 hat im Ergebnis einen Überschuss in Höhe von 333.383,08 € ergeben. Dieses Ergebnis wurde seitens des Fachbereiches Finanzen anhand der gebuchten Beträge (ohne inhaltliche Wertung) bestätigt.

Der Sonderposten für die Gebührenausgleich Rettungsdienst hat im Jahresabschluss 2022 zum 31.12.2022 einen Bestand von 0,00 € mit einer nicht ausgeglichenen Unterdeckung in Höhe von -196.865,80 € ausgewiesen. Der Betrag der Unterdeckung wurde aus dem Abschluss des Rettungsdienstes für das Haushaltsjahr 2022 (Stand 15.06.2023) ermittelt.

Nunmehr wurden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2023 noch Buchungen vorgenommen, die dem Abschluss des Rettungsdienstes 2022 zuzurechnen waren. Dadurch ergibt sich neu eine Überdeckung in Höhe von +70.427,10 €, statt wie mit dem Jahresabschluss festgestellt -66.648,73 €.

Die neu ermittelte Überdeckung in Höhe von +70.427,10 € wird mit dem verbleibenden Betrag der ermittelten Unterdeckung aus dem Abschluss 2021 in Höhe von -263.514,53 € ausgeglichen, so dass für den Abschluss 2022 nunmehr eine Unterdeckung in Höhe von -193.087,43 € bestehen bleibt.

Die Überdeckung aus dem Abschluss des Rettungsdienstes 2023 in Höhe von 333.383,08 € wird mit der Unterdeckung aus dem korrigierten Betrag der Unterdeckung in Höhe von -193.087,43 € ausgeglichen, so dass insgesamt mit dem Abschluss 2023 eine Überdeckung in Höhe von +140.295,65 € dem Sonderposten für den Gebührenausgleich Rettungsdienst (Konto 2331\*) zuzuführen gewesen wäre.

**Festzustellen ist, dass dem Sonderposten für den Gebührenausgleich Rettungsdienst lediglich ein Betrag in Höhe von +139.636,91 € zugeführt worden ist. Es ergibt sich eine Differenz in Höhe von 658,74 €.**

Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass mit dem Abschluss Rettungsdienst 2022 eine endgültige Überarbeitung der Abschlüsse ab 2014 (Stand Juli 2024) vorgenommen wurde. Aus dieser Überarbeitung der Abschlüsse ab 2014 ergibt sich der Differenzbetrag in Höhe von 658,74 €.

Für die Prüfung ist es nicht nachvollziehbar, warum die Überarbeitung der Abschlüsse für den Rettungsdienst rückwirkend ab 2014 erfolgte. Hierzu ist eine Stellungnahme abzugeben.

---

### **Stellungnahme**

Die Betrachtung erfolgt vor dem Hintergrund der geltenden gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, insbesondere unter Berücksichtigung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) sowie der bestehenden Finanzierungsvereinbarungen mit den Kostenträgern.

Gemäß § 16 Abs. 2 RettDG LSA erfolgt die Finanzierung des Rettungsdienstes grundsätzlich durch die Kostenträger im Rahmen eines Gebührenmodells. Dabei gilt der Grundsatz, dass nur solche Kosten refinanziert werden können, die ordnungsgemäß nachgewiesen und gegenüber den Kostenträgern geltend gemacht wurden. Es ist somit zwingend erforderlich, dass alle aufwandrelevanten Kosten vollständig und fristgerecht im Rahmen der Gebührenkalkulation eingereicht werden, um eine entsprechende Kostendeckung sicherzustellen.

Eine Nachfinanzierung für nicht eingereichte oder nicht belegte Kosten ist nur bedingt möglich. Insofern kommt der vollständigen und transparenten Erfassung der betriebswirtschaftlich relevanten Aufwendungen im Rahmen der jährlichen Kalkulationsverfahren besonderen Bedeutung zu.

Die Abrechnung des Rettungsdienstes gegenüber den Kostenträgern erfolgt nicht auf Basis der tatsächlich angefallenen Einsatzzahlen (IST), sondern orientiert sich an vorab vereinbarten Planwerten. Dies betrifft sowohl die Einsatzhäufigkeit als auch Personal- und Sachkosten. Die auf dieser Basis ermittelten Gebührensätze stellen somit eine prospektive Finanzierung dar, die auf Prognosen und Annahmen fußt.

Diese Methodik bringt naturgemäß das Risiko von Abweichungen zwischen Plan- und Ist-Zahlen mit sich, was insbesondere in Jahren mit besonderen Einsatzlagen oder strukturellen Veränderungen zu finanziellen Über- oder Unterdeckungen führen kann. Solche Abweichungen sind in der Gebührenkalkulation des Folgejahres entsprechend zu berücksichtigen und zu verrechnen.

Gemäß § 3 RettDG LSA ist die Leistungserbringung im Rettungsdienst nicht gewinnorientiert auszurichten. Ein wirtschaftlicher Betrieb ist anzustreben, jedoch dürfen keine Gewinne erzielt werden. Vielmehr dient die Gebührenfinanzierung ausschließlich der Deckung der notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen.

Im Jahresabschluss 2023 zeigt sich erneut die Relevanz einer vollständigen Kostenerfassung und realitätsnahen Planung im Rettungsdienst. Eine Refinanzierung durch die Kostenträger kann ausschließlich auf Basis eingereichter und begründeter Aufwendungen erfolgen. Die Abrechnung nach Planwerten erfordert eine sorgfältige Prognose und laufende Überprüfung im Hinblick auf die tatsächliche Entwicklung.

Ziel bleibt eine wirtschaftliche, jedoch nicht gewinnorientierte Leistungserbringung. Das Amt ist dabei gefordert, durch vorausschauende Gebührenkalkulationen und transparente Kommunikation mit den Kostenträgern eine nachhaltige Kostendeckung zu gewährleisten, ganz im Sinne eines funktionierenden und gesetzeskonformen Rettungsdienstes im Interesse der Bevölkerung.

Im Rahmen der Aufarbeitung rückständiger Jahresabschlüsse wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 im Jahr 2022 festgestellt, dass die erforderlichen Belege zur Verbuchung der Urlaubsrückstellungen für zurückliegende Jahre noch nicht vorlagen. Nach Vorlage der Buchungsbelege wurden durch die Geschäftsbuchhaltung die Auflösung und Bildung der Urlaubsrückstellungen verbucht.

Diese Buchungen hatten Auswirkungen auf die Kostenstelle Rettungsdienst und somit auch auf die entsprechenden Jahresabschlüsse des Rettungsdienstes. Zu diesem Zeitpunkt waren die Abschlüsse für die Jahre 2014 bis 2021 jedoch bereits geprüft und abgeschlossen.

Infolgedessen war es erforderlich, im Zuge des Jahresabschlusses 2023 auch den Abschluss des Sonderpostens Gebührenausgleich – Rettungsdienst entsprechend zu korrigieren.

Die nachfolgende Tabelle stellt die vorgenommenen Änderungen sowie deren Auswirkungen auf den Gebührenausgleich des Rettungsdienstes übersichtlich dar:

Jahr	Jahresabschluss vor Änderung in EUR	Bestand Gebührenausgleich Rettungsdienst vor Änderung	Änderungen* in EUR	Jahresabschluss nach Änderung in EUR	Bestand Gebührenausgleich Rettungsdienst nach Änderung
2014	167.063,41	265.641,24	3.537,48	170.600,89	269.178,72
2015	- 397.754,28	- 132.113,04	- 2.524,09	- 400.278,37	- 131.099,65
2016	- 223.246,72	- 355.359,76	-	- 223.246,72	- 354.346,37
2017	365.381,80	10.022,04	- 1.606,91	363.774,89	9.428,52
2018	- 39.626,07	- 29.604,03	- 2.751,00	- 42.377,07	- 32.948,55
2019	- 154.528,89	- 184.132,92	- 1.631,55	- 156.160,44	- 189.108,99
2020	- 166.381,03	- 350.513,95	- 7.641,25	- 158.739,78	- 347.848,77
2021	86.999,42	- 263.514,53	- 3.323,92	83.675,50	- 264.173,27
Zwischensumme der Änderungen 2014-2021			- 658,74		
2022	66.648,73	- 196.865,80	- 3.778,37	70.427,10	- 193.746,17
2023	333.383,08			333.383,08	139.636,91

\* Die Änderungen mussten aufgrund der nachträglichen Verbuchung der Auflösung und Bildung von Urlaubsrückstellungen der Jahr 2014, 2015, 2017, 2018, 2019, 2021, 2022 sowie 2023. Die Verbuchung der Jahre 2014, 2015, 2017 und 2018 wurde in 2022 vorgenommen. 2019 bis 2021 wurde im Jahr 2023 verbucht, 2023 im Jahr 2024.

Anhand der Auflistung wurden die Änderungen jahresweise in der Fortschreibung der Gebührenausgleichsrücklage berücksichtigt, so dass alle Änderungen berücksichtigt wurden.

Die vom Rechnungsprüfungsamt ausgewiesene Differenz von 658,74 EUR ergibt sich aus der Summe der Änderungsbeträge 2014-2021, diese wurden aber in den Korrekturen zum Abschluss des Rettungsdienstes im Jahr 2023 vollständig berücksichtigt.

**Bemerkung Nr.:**

### 5.2.3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

#### Prüffeststellung:

Die Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen stellen sich im Konto 2511\* wie folgt dar:

Stand 01.01.2023	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	Stand 31.12.2023
679.276,00 €	+3.070,00 €	682.346,00 €

Mit Schreiben des Kommunalen Versorgungsverbandes (KVSA) vom 13.02.2024 erfolgte die Meldung für die Pensionsrückstellung zum Stichtag 31.12.2023. Aus diesem Schreiben ergibt sich für die aktiven Beamten ein Gesamtbetrag für die Rückstellung in Höhe von 377.680,00 € und für die Versorgungsempfänger ein zurückzustellender Betrag in Höhe von insgesamt 248.345,00 €.

Die zu bildende Rückstellung für Pensionen ergibt demnach einen Gesamtbetrag in Höhe von **626.025,00 €** für den Jahresabschluss 2023.

**Zurückgestellt wurde jedoch ein Betrag in Höhe von 682.346,00 €. Die Rückstellung ist um einen Betrag in Höhe von 56.321€ zu hoch ausgewiesen.**

Die Berechnung der Pensionsrückstellung erfolgt, nach dem Schreiben des KVSA vom 13.02.2024, nach dem Teilwertverfahren. Das Teilwertverfahren sieht vor, dass der Barwert der Verpflichtung durch regelmäßige Bereitstellung konstanter Summen (Sparrate) gleichmäßig vom Beginn des Beamtenverhältnisses bis zum Ruhestand aufgebaut wird. Der Teilwert muss zum jeweiligen Bilanzstichtag vorhanden sein.

In dem vorgenannten Schreiben wird darauf hingewiesen, dass sich die ausgewiesenen Teil- /Barwerte jährlich ändern. Diese Änderungen ergeben sich in der Regel durch:

- Entnahmen der tatsächlichen für das Kalenderjahr zu entrichtende Erstattungsbezüge für die sich im Ruhestand befindlichen Versorgungsempfänger,
- Zuführung der Sparraten für aktive Beamte entsprechend dem Teilwertverfahren,
- Zuführung der jährlichen Zinsen in Höhe von 6 v.H. der Rückstellungssumme (§ 6 EStG) sowie
- Zuführung aufgrund von Besoldungsanpassungen und ggf. Beförderungen.

Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass bei der Buchung der Pensionsrückstellung ebenfalls die jährlichen Erstattungen nach §§ 18 und 19 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt bei der Bildung der Pensionsrückstellung berücksichtigt werden.

Diese ergeben sich aus dem jährlichen Schreiben des KVSA über die Festsetzung der endgültigen Zahlungsverpflichtungen für die Beamtenversorgung gemäß § 35 der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes für das jeweilige Kalenderjahr.

**Da durch den KVSA bereits bei der Berechnung der Pensionsrückstellung dieser Aspekt berücksichtigt wird, ist seitens des Landkreises keine Korrektur der jährlichen Berechnung der Pensionsrückstellung vorzunehmen. Die Buchung der Pensionsrückstellung hat in der Höhe zu erfolgen, wie sie mit dem jährlichen Schreiben des KVSA zum Stichtag des entsprechenden Jahresabschlusses übermittelt werden.**

**Mit dem Jahresabschluss 2024 ist die Pensionsrückstellung zu korrigieren. Maßgeblich für die Ermittlung des Korrekturbetrages ist der Ausweis im Schreiben des KVSA mit der Berechnung zum Stichtag 31.12.2024.**

---

### **Stellungnahme**

Die Beanstandungen aus den Prüfberichten zum Jahresabschluss 2022 sowie 2023 befinden sich derzeit in Klärung zwischen dem Hauptamt und dem Rechnungsprüfungsamt. Die abschließende Aufarbeitung sowie notwendig werdende Korrekturen erfolgen im Rahmen der Abarbeitung des nächsten offenen Jahresabschlusses. Sollte keine Einigung erzielt werden können, wird eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.

**Bemerkung Nr.: 5.2.3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen**

#### **Prüffeststellung:**

Die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen stellen sich im Konto 2711\* wie folgt dar:

<b>Stand 01.01.2023</b>	<b>Bestandsveränderung Zugang/Abgang</b>	<b>Stand 31.12.2023</b>
1.369.818,00 €	-106.689,05 €	1.263.128,95 €

Die Bestandsveränderung setzt sich zusammen aus der Inanspruchnahme der Rückstellungen in Höhe von insgesamt -934.621,60 €, aus der Auflösung der Rückstellung auf dem Ertragskonto 458200 in Höhe von -435.196,40 € sowie der Neubildung von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen in Höhe von +1.263.128,95 €.

Die Prüfung der Rückstellungen erfolgte in Stichproben.

#### **Hierzu ergaben sich folgende Feststellungen:**

**Bei der Neubildung der Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, wurde für das Verwaltungsgebäude Burg, In der Alte Kaserne 9 erneut ein Betrag in Höhe von insgesamt 336.143,25 € berücksichtigt.**

**Diesbezüglich wird auf den Prüfbericht vom 14.04.2025 zum Jahresabschluss 2022 auf die Ausführungen zu TZ 5.1.1.2.2 (Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte) verwiesen. Im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wurde festgestellt, dass die Rekonstruktion des Daches, der Dachausbau sowie alle weiteren**

**durchgeführten Sanierungs- bzw. Teilbaumaßnahmen in den übrigen Stockwerken in ihrer Gesamtheit als investive Bauleistung zu betrachten waren. Infolge dessen war die Baumaßnahme als Gesamtmaßnahme zu bilanzieren und die Kosten für das Verwaltungsgebäude als nachträgliche Herstellungskosten zu aktivieren. Aufwendungen für Instandhaltungen entstehen somit nicht.**

Eine Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Jahresabschlusses 2022 lag bis zum Abschluss der Prüfung noch nicht vor. Aufgrund der Feststellungen im Jahresabschluss 2022 zum Verwaltungsgebäude In der Alten Kaserne 9 hätten keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gebildet werden dürfen.

Insgesamt wurden nicht in Anspruch genommene Rückstellungen in Höhe von 435.196,40 € im Ertragskonto 458200 aufgelöst. Hierunter fallen mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 264.790,95 € zwei Durchlässe, die keinen Unterhaltungsaufwand darstellen, sondern tatsächlich Investitionen. Die beiden Durchlässe wurden nunmehr als Investition in die Anlagenbuchhaltung auf das Konto 0421\* umgebucht.

Die Inanspruchnahme der unterlassenen Instandhaltungsrückstellungen wurde auf Plausibilität anhand des Sachbuchs und der Anordnungsbelege geprüft. Hierzu gibt es keine Feststellungen.

---

### **Stellungnahme**

Eine umfassende Stellungnahme zum Prüfbericht des Jahresabschlusses 2022 erfolgte am 08.07.2025. Diese Stellungnahme gilt analog für den Jahresabschluss 2023:

Im Jahr 2018 wurde eine Vorlage zum Beschluss überplanmäßiger Aufwendungen für die Sanierung des Daches am Verwaltungsstandort Burg, In der Alten Kaserne 9, in den Kreisausschuss und Kreistag eingebbracht. Hintergrund hierfür war die marode Dachabdichtung des Gebäudes, die nach vielfältigen, in den vorangegangenen Jahren erfolgten Reparaturarbeiten nicht mehr wirtschaftlich in einen dauerhaft bestimmungsgemäßen Zustand versetzt werden konnte. Die regelmäßig neu auftretenden Undichtigkeiten und das Eintreten von Niederschlag in das Gebäude insbesondere bei Starkregenereignissen führten zu fortgesetzten und zunehmenden Beeinträchtigungen der Bausubstanz und der Arbeitsplätze der im Gebäude beschäftigten Mitarbeitern des Landkreises. Eine dringende Sanierung der gesamten, stark verschlissenen Dachabdichtung zeigte sich als dringend erforderlich.

Im Zuge der Erstellung der Vorplanung für die Sanierung der Dachabdichtung wurde durch den beauftragten Architekten auch das vorhandene Dachtragwerk in Augenschein genommen und durch einen Statiker untersucht. Hierbei musste festgestellt werden, dass eine Erstärkung bzw. Erneuerung der gesamten Dachkonstruktion dringend erforderlich ist, da die für den Dachstuhl verwendeten Holzquerschnitte größtenteils überbeansprucht waren und der Auslastungsgrad der Tragkonstruktion deutlich über den zulässigen Werten lag. Teile der vorhandenen Konstruktion waren zudem unfachmännisch verbaut und somit nur bedingt wirksam. Bei größeren Belastungen des Daches wie bspw. durch extremen Schneefall hätte es hier zum Versagen der Dachkonstruktion kommen können. Der gesamte Aufbau des Dachstuhls vermittelte den Eindruck, dass es sich hierbei um ein augenscheinlich nachträglich und unter erheblichem Holzmangel errichtetes Notdach handelte, dass nach Kriegs- oder Brandeinwirkungen provisorisch gebaut worden war. Eindrücke des augenscheinlichen

Brandschadens konnten im Zuge der folgenden Dachsanierung auch an weiteren Bauteilen festgestellt werden.

Im Zusammenhang mit der grundsätzlich als erforderlich nachgewiesenen Erneuerung des Daches empfahl es sich, die Errichtung der Dachkonstruktion in der ursprünglichen, bauzeitlichen Dachgeometrie vorzunehmen und so zu konzipieren, dass der aktuell lediglich als Be- sprechungs- und Abstellbereich sowie Erschließungsfläche (Verbindungsflur der beiden Ge- bäudeflügel) genutzte Bereich besser nutzbar wäre und perspektivisch für einen möglichen Ausbau als Büroarbeitsfläche zur Verfügung stünde.

Entgegen der Einschätzung des RPA sind die erfolgten Dacharbeiten nicht als investiv zu betrachten. Zum einen zeigt die im Vorfeld aufgeführte, im Folgenden zu konkretisierende Darlegung deutlich auf, dass es sich nicht um einen Teil einer Gesamtmaßnahme handelte. Zum anderen ist unter Bezugnahme auf den Bericht des RPAs und der hierin vorgenommenen inhaltlichen Auseinandersetzung des Investitionsbegriffes in Abgrenzung zur Instandhal- tung festzustellen, dass die erfolgte Dachsanierung keine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung des Vermögensgegenstands darstellt. Ebenso wenig zutreffend ist die angeführte, vermeintlich zu einer Erweiterung der Nutzungsmög- lichkeit führende Subtanzerweiterung des Gebäudes.

Wie bereits oben ausgeführt, wurde das vorhandene, wirtschaftlich nicht mehr zu ertüchti- gende flachgeneigte Dach durch ein nach historischem Vorbild rekonstruiertes Sattel- bzw. Walmdach ersetzt. Die maßgebliche Veränderung lag hierbei in einer Erhöhung der Raum- höhe sowie der Gebrauchstauglich- bzw. Nutzbarkeit der bereits im Vorfeld größtenteils ge- nutzten Bereiche durch eine hierfür optimierte Konzeption der tragenden Konstruktion des Dachstuhls (vgl. Empfehlung des Statikers, Herr Ungewitter, in der statischen Vorplanung vom 16.01.2018). In Anlehnung an die Lesart des Bundesfinanzministeriums (BMF) in des- sen jüngstem Schreiben zur Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden liegt beim Ersetzen eines Flachdachs durch ein Satteldach in der Regel keine zur Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten führende Substanzmehrung statt, insbesondere dann nicht, wenn le- diglich eine größere Raumhöhe geschaffen wird. Von einer maßgeblichen Erweiterung der nutzbaren Fläche kann nicht die Rede sein, da ein großer Teil dieser Flächen bereits im Vor- feld genutzt wurde.

In diesem Zusammenhang ist auch die Aussage, eine wesentliche Verbesserung sei durch die deutliche Erhöhung des Gebrauchswerts anzunehmen, wenn durch die Modernisierungs- maßnahmen das Gebäude von einem sehr einfachen auf einen mittleren oder von einem mittleren auf einen anspruchsvollen Standard angehoben würde, insofern für das betrachtete Gebäude zu relativieren, als das es mit keiner der in den vergangenen Jahren im Gebäude durchgeföhrten Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu einer Erhöhung des Gebrauchswertes kam.

Eine wesentliche Verbesserung liegt nicht bereits dann vor, wenn ein Gebäude generalüber- holt wird, d. h., wenn Aufwendungen, die für sich genommen als Erhaltungsaufwendungen zu beurteilen sind, in ungewöhnlicher Höhe in einem Veranlagungszeitraum anfallen. Eine wesentliche Verbesserung liegt erst dann vor, wenn die Maßnahmen zur Instandsetzung und Modernisierung eines Gebäudes in ihrer Gesamtheit über eine zeitgemäße substanzerhal- tende Erneuerung hinaus den Gebrauchswert des Gebäudes gegenüber dem ursprünglichen Zustand insgesamt deutlich erhöhen. Dies ist im vorliegenden, hier betrachteten Sachverhalt nicht der Fall.

Die am Verwaltungsgebäude „In der Alten Kaserne 9“ vorgenommenen und als Erhaltungsaufwendungen verbuchten Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind in keiner Weise geeignet, als eine über den ursprünglichen Zustand (zum Zeitpunkt des entgeltlichen Erwerbs des Gebäudes) hinausgehende, zu einer wesentlichen Verbesserung führende Erhöhung des Gebrauchswertes des Gebäudes gewertet zu werden.

Wie bereits weiter oben festgehalten, liegt eine deutliche Erhöhung des Gebrauchswertes vor, wenn der Standard des Gebäudes von einem sehr einfachen auf einen mittleren oder sehr anspruchsvollen Standard gehoben wird. Zur Beurteilung, ob eine deutliche Erhöhung des Gebrauchswertes stattgefunden hat, muss der Standard des Gebäudes im ursprünglichen Zustand mit dem Standard nach der Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahme verglichen werden. Es ist daher zu ermitteln, welchem Standard die zentralen Ausstattungsmerkmale im ursprünglichen Zustand entsprachen.

Eine nur zeitgemäße substanzerhaltende Erneuerung liegt vor, wenn ein Gebäude durch Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen lediglich in einem ordnungsgemäßen Zustand entsprechend seines ursprünglichen Zustands erhalten oder dieser in zeitgemäßer Form entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der Technik und unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts sowie der Veränderung von Lebens- bzw. Arbeitsgewohnheiten wiederhergestellt wird.

Im vorliegenden Falle kann bis auf den investiv verbuchten Ausbau des Dachgeschosses und der damit verbundenen Schaffung neuer Büroräume keinesfalls von einer nachweislichen Anhebung des Standards gesprochen werden. Insbesondere unter Berücksichtigung der für die Bewertung des Standards eines Gebäudes maßgeblichen, zentralen Ausstattungsmerkmale, welche ausschließlich die vier Bereiche der Heizungs- und Sanitärinstallation, Elektroinstallation sowie Fenster umfassen, ist Folgendes festzustellen:

Die Heizungsanlage bzw. -installation im Verwaltungsgebäude wurde bis auf den zu Büroarbeitsplätzen ausgebauten Dachbereich nicht verändert, sie ist auch weiterhin einem mittleren Standard zuzuordnen. Die stark verschlissenen Sanitärräume wurden im Zuge der brandschutztechnischen Ertüchtigung des gesamten Gebäudes lediglich im gleichen, mittleren Standard saniert und hinsichtlich der Anzahl und Qualifikation der Sanitäranlagen an die Mitarbeiterzahl im Gebäude sowie im Zuge des Einbaus einer barrierefreien Sanitäranlage gemäß DIN 18040 an den aktuell zu erwartenden Standard in öffentlich zugänglichen Gebäuden angepasst. Weitere, zuvor nicht vorhandene oder höherwertige Ausstattungsgegenstände der Sanitärinstallation wurden nicht eingebaut. Die Elektroinstallation wurde insbesondere bzgl. der im Laufe der Jahre stark erweiterten Verwendung von EDV-Systemen wie PCs, Server, Drucker, Scanner, Netzwerkkomponenten usw. angepasst und dem allgemeinen Stand der Technik angepasst. In der Quintessenz wurden die veraltenden Anlagenteile der EDV-Anlage des Hauses, wie bspw. das Daten- und Stromnetz erneuert, die Anzahl der Daten- und Steckdosen an den Büroarbeitsplätzen entsprechend dem aktuell erforderlichen Standard erhöht sowie die hiermit im Zusammenhang stehende Serveranlage erweitert. Mit all diesen Maßnahmen wurden wiederum keine zuvor nicht vorhandenen Ausstattungsmerkmale installiert oder der Standard der Gebäudeinstallation erhöht, weshalb auch hier weiterhin nicht von einer Anhebung des Standards ausgegangen werden kann. Für die Fensterelemente gilt, dass die vorhandenen Isolierglasfenster weder angefasst noch ausgetauscht wurden. Lediglich im Bereich des Dachgeschosses wurden neue Fensterelemente eingebaut, welche indes dem aktuellen Stand der Technik und damit einem mittleren Standard entsprechen.

Der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes, dass im Rahmen der geschossweise durchgeföhrten Brandschutz-ertüchtigung eine umfassende Sanierung des Gebäudes erfolgt wäre, bei der es sich um eine Sanierung in Raten handeln würde, welche zu einer wesentlichen Verbesserung des Vermögensgegenstandes geföhrt hätte, ist vor diesem Hintergrund ebenfalls zu widersprechen. Wie bereits im Vorfeld dargelegt, handelt es sich bei den durchgeföhrten Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen nicht um eine Gesamtmaßnahme, nur, weil bspw. die Arbeiten der brandschutztechnischen Ertüchtigung des Gebäudes zum Anlass genommen wurden, um auch sonstige anstehende Renovierungsarbeiten, wie die Erneuerung der Elektroinstallation oder die Sanierung der Sanitäranlagen, vorzunehmen. Allein die gleichzeitige Durchführung der Arbeiten, z.B. um die mit den Arbeiten verbundenen Unannehmlichkeiten während der gesamten, mehrjährigen Bauzeit vollgenutzten Verwaltungsgebäude für Bürger wie Mitarbeitern abzukürzen, reicht für einen sachlichen Zusammenhang aus Sicht des Fachamtes nicht aus.

Zudem ist keine umfassende Sanierung des Gebäudes erfolgt. Beleg hierfür ist neben den oben angeführten Erläuterungen zu den zentralen Ausstattungsmerkmalen die Tatsache, dass auch in Bezug auf die weiteren Ausstattungsmerkmale, wie Türelemente, Bodenbeläge, Wandbekleidungen, Anlagentechnik etc. lediglich die Elemente ausgetauscht oder saniert wurden, die im Baufeld der Brandschutzertüchtigung lagen und stark verschlissen waren, nicht dem Stand der Technik oder den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen an den jeweiligen Einbaubereich entsprachen (bspw. Gewährleistung der erforderlichen Mindestanforderungen bzgl. der Schalldämmung von Türelementen gem. DIN 4109). Auch wurden im Zusammenhang mit der brandschutztechnischen Ertüchtigung nicht zweckentsprechend qualifizierte Bauteile, bspw. Rauchschutztüren zwischen Treppenräumen und notwendigen Fluren, entsprechend bauordnungsrechtlicher Gesetzmäßigkeiten ausgetauscht.

Eine Sanierung in Raten liegt vor, wenn Baumaßnahmen, die innerhalb eines Veranlagungszeitraums durchgeführt werden, zwar für sich gesehen noch nicht zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung führen, aber Teil einer Gesamtmaßnahme sind, die sich planmäßig in einem zeitlichen Zusammenhang über mehrere Jahre erstreckt und die insgesamt zu einer deutlichen Erhöhung des Gebrauchswerts des Gebäudes führt. Von einer Sanierung in Raten ist gemäß neuester Lesart (vgl. jüngstes Schreiben des BMF) in der Regel auszugehen, wenn die Baumaßnahmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren durchgeführt worden sind. Beides ist hier nicht zutreffend bzw. nicht der Fall.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Rekonstruktion des Daches, der Dachausbau sowie alle weiteren durchgeföhrten Sanierungs- bzw. Ertüchtigungsmaßnahmen in den jeweiligen Geschossen des Gebäudes gemäß Standpunkt des Fachamtes nicht als Gesamtmaßnahme zu bilanzieren sind. Vielmehr sind die zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft und Funktionsfüchtigkeit durchgeföhrten Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahme als auch die unbestritten über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden Arbeiten des Dachgeschossausbaus, welche zu einer deutlichen Verbesserung in diesem Gebäudebereich führten und daher als investive Bauleistung betrachtet wurden, hinsichtlich ihrer jeweils hierauf entfallenden Aufwendungen grundsätzlich in Erhaltungsaufwendungen und Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufzuteilen. Dies ist durch das Fachamt bereits während der Planung, aber auch im Zuge der Realisierung volumnfänglich und korrekt umgesetzt worden.

Zur Bewertung der Nutzungsdauer ist festzustellen:

Zum Bewertungsstichtag 01.01.2013 wurde das Gebäude mit 11 Punkten und mit einer Restnutzungsdauer von 14,083 Jahren bewertet. Die 32 Jahre Restnutzungsdauer beziehen sich auf das Datum der Anschaffung (01.02.1995). Das Gebäude ist demzufolge zum 31.01.2027 komplett abgeschrieben.

Seit dem Erwerb im Jahr 1995 wurden keine Sanierungsarbeiten am Gebäude durchgeführt. Mit den im Rahmen der schrittweisen Brandschutzsanierung erfolgten baulichen Maßnahmen konnte der so entstandene Instandhaltungsstau weitestgehend beseitigt werden. Nach Abschluss des investiven Dachausbaus, welcher zu einer deutlichen Verbesserung im Gebäudebereich 2. OG und DG führte, wurde die Verlängerung der Nutzungsdauer formal unter Bezugnahme der Grundlagen der Bewertungsrichtlinie des Landkreises geprüft. Hierzu musste eine Betrachtung des gesamten Gebäudes mit einer Vertiefung der Bewertung aufgrund der unterschiedlichen Modernisierungsgrade nach Geschossen erfolgen. Zur Ermittlung des Modernisierungsstandards je Geschoss erfolgte entsprechend dem anzuwendenden Prüfschema die Punktebewertung des jeweiligen Modernisierungselementes und anschließender Addition der Ergebnisse. Für das Dachgeschoß und 2. OG wurde anhand der ermittelten Summe aller Punkte eine umfassende Modernisierung und für die weiteren Geschosse 1. OG, EG inklusive des anteiligen KG ein mittlerer Modernisierungsgrad ermittelt. Die Gesamtpunktzahl wurde rechnerisch anhand der Flächenanteile ins Verhältnis gesetzt (1/3 für den Dachausbau und 2/3 für 1. OG + EG + anteilig KG) und diente als arithmetisches Mittel. Entsprechend der Verhältnisrechnung wurden 10 Punkte sowie ein mittlerer Modernisierungsgrad für das gesamte Gebäude festgestellt. Die Ermittlung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer erfolgte gemäß der Tabelle „Ermittlung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer abhängig vom Modernisierungsgrad“ nach dem Modernisierungsgrad (6 - 10 Punkte) und dem Gebäudealter (> 80 Jahre) und ergab eine modifizierte Restnutzungsdauer für das Gebäude von 24 Jahren. Die Verlängerung der Nutzungsdauer von 24 Jahren als unterste mögliche modifizierte Restnutzungsdauer erfolgte somit ab Fertigstellung der Baumaßnahmen zum 20.12.2021. Das Gebäude, welches zum 31.01.2027 komplett abgeschrieben wäre, hat nunmehr eine Nutzungsdauer bis zum 30.11.2045.

Die abschließenden Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes zu den getätigten Vergaben sind als grundsätzlich zutreffend zu bewerten. Allerdings ist festzustellen, dass die ursprünglichen VOB-Bauverträge mit den beauftragten Firmen mittels regulär durchgeföhrter Vergabeverfahren und daher in der wirtschaftlichsten Form zustande gekommen sind. Im weiteren Verlauf der jeweilig je Geschoss im Gebäude durchzuführenden Maßnahmen wurde entschieden, auf neuerliche Vergabeverfahren zu verzichten, um nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Gewährleistung für die einzelnen Teilleistungen geschoss- und gewerkeweise für das gesamte Gebäude lediglich einen Vertragspartner zu besitzen und damit insbesondere bei vernetzten Gewerken (z. B. Elektroinstallation) eine durchgängige Installation zur Absicherung der fehlerfreien Funktion des Gebäudes bzw. der Anlagen zu erhalten. Zudem erfolgten die sehr anspruchsvollen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen im laufenden Gebäudbetrieb mit maximalen Einschränkungen für alle Beteiligten. Hier kristallisierte es sich als sinnvoll heraus, mit einem eingespielten Team aus Planungsbeteiligten und ausführenden Firmen die jeweiligen Aufgaben umzusetzen, um bestmöglich auf die Anforderungen aus dem alltäglichen Gebäudbetrieb mit vielfältigem Bürgerverkehr eingehen zu können, da selbige die Aufgabenstellung bereits kannten, über die notwendige Eignung und Leistungsfähigkeit verfügten sowie die erforderlichen Leistungen schnell abrufbar waren. Hierzu sollte ergänzend angemerkt werden, dass es sich bei den per Nachtragsvereinbarung

einvernehmlich abgeschlossenen Auftragserweiterungen mit den bereits beauftragten Firmen im Wesentlichen um Mengenmehrungen handelte und damit Einheitspreise aus einem Vergabeverfahren zum Tragen gekommen sind. Zu guter Letzt erfolgte ein Großteil der umzusetzenden Maßnahmen während der SARS-CoV-2-Pandemie, in deren Zuge Vergabeerleichterungen galten. Auch war aus der Erfahrung mit anderen aktuellen Bauvorhaben die Erkenntnis gegenwärtig, dass bei der Durchführung neuer Vergabeverfahren neben einer erheblichen Verzögerung des Bauablaufs auch mit empfindlichen Preissteigerungen zu rechnen wäre, welche beim gewählten Verfahren nur eingeschränkt zum Tragen kamen.

**Bemerkung Nr.: 5.2.3.5 Sonstige Rückstellungen**

**Prüffeststellung:**

Stand 01.01.2023	Bestandsveränderung Zugang/Abgang	31.12.2023
1.261.520,04 €	+223.326,90 €	1.484.846,94 €

Die sonstigen Rückstellungen unterteilen sich wie folgt:

	Bestand 01.01.2023	Zugang/Bildung Abgang/Inanspruchnahme Auflösung Konto 458200	Bestand 31.12.2023
<b>Konto 2811*</b>	<b>624.714,67 €</b>	<b>+199.131,77 €</b>	<b>823.846,44 €</b>
davon:			
für Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit	271.055,46 €	+226.587,43 € -165.307,43 € 0,00 €	332.335,46 €
Aufstockungsbetrag	116.460,06 €	0,00 € -51.067,68 € 0,00 €	65.392,38 €
abzugeltender Urlaubsanspruch auf Grund längerfristiger Erkrankung	237.199,15 €	+126.335,88 € 0,00 € <b>-30.532,50 €</b>	333.002,53 €
Rückstellungen für ähnliche Maßnahmen	0,00 €	93.116,07 € 0,00 € 0,00 €	93.116,07 €

<b>Konto 2821*</b> Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- u. Sonderabgabeschuldverhältnissen	0,00 €	0,00 € 0,00 € 0,00 €	0,00 €
<b>Konto 2831*</b> Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	115.657,60 €	0,00 € 0,00 € 0,00 €	115.657,60 €
<b>Konto 2841*</b> drohende Verluste aus schwebenden Geschäften u. laufenden Verfahren	109.100,00 €	0,00 € 0,00 € 0,00 €	109.100,00 €
<b>Konto 2891*</b> sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten o. aufgrund von Rechtsvorschriften  davon:  Leistungsrückstellung	412.047,77 €	+24.195,13 €  +432.635,61 € -408.440,48 € 0,00 €	436.242,90 €  436.242,90 €
<b>gesamt</b>	<b>1.261.520,04 €</b>	+223.326,90 €	<b>1.484.846,94 €</b>

#### **Konten 2811\* Altersteilzeit/Urlaubsrückstellungen/Aufstockungsbeträge**

Mit Bericht vom 14.04.2025 über die Jahresabschlussprüfung des Landkreises Jerichower Land für das Haushaltsjahr 2022 wurden unter TZ. 5.2.6.5 Feststellungen hinsichtlich der Urlaubsrückstellungen und Rückstellungen für die Altersteilzeit und der Aufstockungsbeträge getroffen.

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2023 hat bis zum Prüfungsende die Stellungnahme zum Prüfbericht des Jahresabschlusses 2022 noch nicht vorgelegen, so dass die Nachprüfung dieser Rückstellungen ohne Stellungnahme des Fachamtes nicht vorgenommen wurde.

Demzufolge werden die Prüfungsfeststellungen aus dem Bericht vom 14.04.2025 weiter nachgehalten. Die Nachprüfung wird nunmehr mit dem Jahresabschluss 2024 erfolgen, so weit die Stellungnahmen hierzu vorliegen. Dennoch wurden die vorliegenden Belege auf Plausibilität geprüft.

**Hierzu gibt es erneut folgende Feststellungen:**

#### **Konto 281101 Verdienstzahlungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit**

Eine inhaltliche Prüfung erfolgte, aufgrund der fehlenden Stellungnahme und der abgeforderten- noch fehlenden- Unterlagen nicht.

## **Konto 281102 Urlaubsrückstellungen**

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 wurden die Urlaubsrückstellungen bzw. deren Konten zur Ermittlung der Höhe der Rückstellungen für die Tariflich Beschäftigten und für die Beamten erneut geprüft. Eine abschließende inhaltliche Prüfung erfolgt, aufgrund der fehlenden Stellungnahme und der fehlenden Dokumentationsunterlagen für den Jahresabschluss 2023, nicht.

Diese wird mit dem Jahresabschluss 2024 erfolgen, soweit die Stellungnahmen der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 und die Dokumentationsunterlagen des Fachamtes für die Jahresabschlüsse 2023 und 2024 vorliegen.

Dennoch ist erneut geprüft worden, welche Konten für die Ermittlung der Urlaubsrückstellungen heranzuziehen sind. Bei der Ermittlung der Höhe der rückständigen Urlaubsverpflichtungen sind steuerrechtlich das Bruttoarbeitsentgelt, die Arbeitsgeberanteile zur Sozialversicherung und andere lohnabhängige Nebenkosten zu berücksichtigen.

Lohnabhängigen Nebenkosten ergeben sich aus dem TVöD bzw. aus den beamtenrechtlichen Vorschriften. Darunter fallen unter anderem Schichtzulagen, Leistungszulagen, Jahressonderzahlungen usw.

Die Berechnung der Urlaubsrückstellungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten wurden seitens des Fachamtes anhand der nachfolgenden Kontenaufstellungen ermittelt:

**Beamte (siehe Aufwandsanordnung, Kostenstelle 12210100.501100, HÜL-Nr. 11):**

<b>Konto</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bemerkungen</b>
501100	Dienstaufwendungen für Beamte	
501120	Jahressonderzahlung	
502100	Beiträge zu Versorgungskassen Beamte	<b>keine lohnabhängigen Nebenkosten</b>

**Tariflich Beschäftigte (aus den Jahresabschlussunterlagen 2022):**

<b>Konto</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Bemerkungen</b>
501200	Dienstaufwendungen für Arbeitnehmer	
501210	Leistungszulage gemäß TVöD	
501220	Jahressonderzahlung Arbeitnehmer	
502200	<b>Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer</b>	<b>keine lohnabhängigen Nebenkosten</b>
503200	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	
<b>504100</b>	<b>Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte</b>	<b>keine lohnabhängigen Nebenkosten</b>

<b>504101</b>	<b>Mutterschutzumlage</b>	<b>keine lohnabhängigen Nebenkosten</b>
541101	Aufwendungen für Aufstockungsbeträge infolge ATZ	
541103	Aufwendungen für Bereitschaftsdienst und Nachtdienst	

**Hierzu wird folgendes festgestellt:**

**Zu den lohnabhängigen Nebenkosten zur Ermittlung der Urlaubsrückstellungen gehören nicht die Beiträge zu Versorgungskassen der Beamten und der tariflich Beschäftigten. Die Urlaubsrückstellung betrifft die Rückstellung für noch nicht gewährten Urlaub, während die Versorgungskasse Beiträge für die Altersvorsorge der Beamten und tariflich Beschäftigten verwaltet.**

**Die Urlaubsrückstellung bildet eine Rückstellung für den Wert des noch nicht gewährten Urlaubs eines Beschäftigten/Beamten am Bilanzstichtag. Sie basiert auf dem Entgelt/Besoldung und den Sozialversicherungsbeiträgen, die bei der Gewährung des Urlaubs anfallen würden.**

**Die Versorgungskasse (KVSA) ist eine Einrichtung, die die Altersversorgung von Beamten verwaltet. Beiträge an die Versorgungskasse sind Teil der Personalkosten für Beamte und werden als Rückstellung für Pensionen oder ähnliche Verpflichtungen gebildet, nicht als Teil der Urlaubsrückstellung. Gleches gilt für die Tariflich Beschäftigten.**

**Demzufolge sind die beiden Rückstellungen voneinander getrennt zu betrachten und zu berechnen. Wobei die Berechnung der Pensionsrückstellung für die Beamten der KVSA jährlich vornimmt und die Zahlung der Beiträge dabei Berücksichtigung findet (siehe TZ 5.2.3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen).**

**Zur Berechnung der Höhe der Urlaubsrückstellungen gehören ebenfalls nicht die Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte. Dies stellen keine lohnabhängigen Nebenkosten für die Berechnung der Urlaubsrückstellungen dar.**

**Die Berechnung der Urlaubsrückstellungen für die Beamten und die Tariflich Beschäftigten sind demzufolge zu überprüfen und zu korrigieren. Der Korrekturbedarf resultiert auch aus den Feststellungen im Jahresabschluss 2022.**

Darüber hinaus wurden die mit dem Jahresabschluss 2023 vorliegenden Anordnungen und die beigefügten Anlagen geprüft. Dies betrifft die Anordnungen für die Bildung der Urlaubsrückstellung der Beamten, die Bildung der Urlaubsrückstellungen 2023 ANG/ARB (Arbeitnehmer/Arbeiter) mit beigegebter Tabelle und die Entnahme aus der Urlaubsrückstellung ANG/ARB 2022.

Hierzu gibt es folgende Feststellungen:

**Aufwandsanordnung zur Bildung Urlaubsrückstellung für Beamte (Aufwandsanordnung, Kostenstelle 12210100.501100, HÜL-Nr. 11)**

Bei der Durchschnittsberechnung der Urlaubsrückstellungen wurde auf dem Dokumentationsblatt erneut die Anzahl der Beamten des Jahres 2020 zu Grunde gelegt. Wiederholt wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Beamten des entsprechenden Haushaltjahres, in dem die Urlaubsrückstellungen zu bilden ist, als Berechnungsfaktor zugrunde zu legen ist.

Darüber hinaus wurde die Bildung der Rückstellung für die Beamten um einen Betrag in Höhe von 6.658 € zu hoch vorgenommen. Die Beträge des Kontos 502100 (Beiträge zur Versorgungskasse Beamte) sind bei der Bildung der Urlaubsrückstellung nicht zu berücksichtigen. Hierzu verweisen wir auf die vorherigen Ausführungen der Kontenaufstellung.

Eine Inanspruchnahme der Urlaubsrückstellungen für die Beamten wurde nicht vorgenommen, obwohl Urlaubsrückstellungen aus dem Vorjahr gebildet wurden. Insgesamt handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 23.434,35 €.

**Aufwandsanordnung zur Bildung Urlaubsrückstellung ANG/ARB 2023 Aufwandsanordnung, Kostenstelle diverse, Konto 501200, HÜL-Nr. 33)**

Der Aufwandsanordnung für die Rückstellungsbildung für Urlaubstage 2023 ANG/ARB war eine Liste beigefügt, aus der sich die Kostenstellen und die Beträge ergeben. Weitere begründende Unterlagen wurden abgefordert, lagen jedoch bis zum Prüfungsende nicht vor. Die inhaltliche Prüfung der Urlaubsrückstellungen wird, wie bereits zuvor ausgeführt, mit dem Jahresabschluss 2024 erfolgen, soweit die Stellungnahmen und begründende Unterlagen hierzu vorliegen.

Unter Bezugnahme der mit dem Jahresabschluss 2022 vorliegenden Kontenaufstellung für die Berechnung der Urlaubsrückstellung der tariflich Beschäftigten, geht die Prüfung davon aus, dass diese ebenfalls für den Jahresabschluss 2023 die Grundlage zur Bildung der Rückstellung darstellt.

Hierzu verweisen wir auf die vorherigen Ausführungen zu Konto 281102 Urlaubsrückstellungen.

**Ertragsanordnung zur Entnahme aus Urlaubsrückstellung ANG/ARB 2022 Ertragsanordnung, Kostenstelle diverse, Konto 458200)**

Bei der Belegprüfung wurde erneut festgestellt, dass die Inanspruchnahme der Urlaubsrückstellung ANG ARB 2022 in Höhe von 30.532,50 € auf das Konto 458200 gebucht wurde. Dies erfolgte nicht korrekt.

Wiederholt wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme der Urlaubsrückstellungen gegen die Vergütungsauszahlung für den Zeitraum, in dem keine Arbeitsleistung erfolgt, zu buchen ist (Konto 701100 bzw. 701200).

Wird das Arbeitsverhältnis beendet, so ist eine Sonderauszahlung vorzunehmen und die Rückstellung ebenfalls aufzulösen. Gleiches gilt für Beamte.

**Verfallene Urlaubstage sind gegen das Konto 4582\* aufzulösen. Dies ist ebenfalls jährlich zu prüfen.**

**Zu den Feststellungen ist seitens des Fachamtes eine Stellungnahme vorzulegen.**

---

### **Stellungnahme**

Die Beanstandungen aus den Prüfberichten zum Jahresabschluss 2022 sowie 2023 befinden sich derzeit in Klärung zwischen dem Hauptamt und dem Rechnungsprüfungsamt. Die abschließende Aufarbeitung sowie notwendig werdende Korrekturen erfolgen im Rahmen der Abarbeitung des nächsten offenen Jahresabschlusses. Sollte keine Einigung erzielt werden können, wird eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.

**Bemerkung Nr.: 5.2.4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung**

#### **Prüffeststellung:**

Die Bestandsveränderung im Konto 3317\* stellt sich wie folgt dar:

<b>Bestand 01.01.2023</b>	<b>Bestandsveränderung Zugang/Abgang</b>	<b>Bestand 31.12.2023</b>
0,00 €	0,00 €	0,00 €

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit der Liquiditätskredite stellt sich in der Finanzrechnung wie folgt dar:

<b>Konto Finanzrechnung</b>	<b>Betrag</b>	<b>Bemerkungen</b>
693*	0,00 €	Einzahlung aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten
793*	0,00 €	Tilgung von Liquiditätskrediten
<b>Saldo</b>	<b>0,00 €</b>	

Der oben ausgewiesene Anfangs- und Endbestand wird durch die Prüfung bestätigt.

Die Bestandsveränderung der Bilanz stimmt mit dem Saldo der Finanzierungstätigkeit in der Finanzrechnung überein.

Für das Haushaltsjahr 2023 lag eine gültige Haushaltssatzung vor. Diese wurde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land vom 11.07.2023, Nr. 16- 17. Jahrgang, bekannt gemacht.

Gemäß § 8 Abs. 4 KVG LSA treten Satzungen am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft [...]. Demzufolge galt die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 ab dem 12.07.2023.

Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 11.07.2023 galt folglich die Regelung über Liquiditätskredite aus der Haushaltssatzung 2022 weiter. Gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2022 wurde der Liquiditätskredit auf 22.000.000 € festgesetzt.

Mit Rechtskraft des Haushaltes 2023 (ab dem 12.07.2023) galt dann der Höchstbetrag der Inanspruchnahme von 22.000.000 € weiter (§ 4 Haushaltssatzung des Landkreis Jerichower Land).

Im Haushaltsjahr 2023 galten unter Berücksichtigung der in Kraft getretenen Haushaltssatzung die folgenden Liquiditätskreditverträge:

Konto	Vertrag	Kreditbetrag	Laufzeit	Zinssatz
511007116 Sparkasse Magdeburg	Vertrag vom 31.08.2022/06.09.2022	21.500.000 €	bis 31.08.2023	1,1300 v.H. p.a.
511006780 Sparkasse Magdeburg	Vertrag vom 31.08.2022/06.09.2022	500.000 €	bis 31.08.2023	1,1300 v.H. p.a.
511007116 Sparkasse Magdeburg	Vertrag vom 01.09.2023/18.09.2023	22.000.000 €	bis 31.08.2024	4,1420 v.H. p.a.

Im Haushaltsjahr 2023 wurde der Liquiditätskredit im Zeitraum vom 04.08.2023 bis 08.08.2023 in Anspruch genommen. Der Höchstbetrag der Inanspruchnahme war am 08.08.2023 in Höhe von 274.552,39 €. Für die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites wurden Sollzinsen in Höhe von insgesamt 26,15 € gezahlt.

**Die Verbuchung der Sollzinsen erfolgte fehlerhaft auf dem Konto 529100 (korrektes Konto 551710). Wir bitten um Beachtung.**

---

### Stellungnahme

Zukünftig wird darauf geachtet, dass die Verbuchung der Kassenkreditzinsen ordnungsgemäß erfolgt.

Burg, den 22. Oktober 2025

*gez. Dr. Burchhardt*